

## INHALT

Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung aus besonderen Anlässen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende nach tarifrechtlichen Vorschriften .....	1
Wählbarkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen (Vereinbarkeit von Amt und Mandat) .....	2
Tätigkeit von Bediensteten in Wahlvorständen .....	3
Zustimmung zum Übergang sämtlicher staatlicher Genehmigungen und Anerkennungen nach §§ 6 und 9 HmbSfTG des Herrn Jan Georg Heinze auf die Technische Fachschule Heinze KG .....	4
Erlöschen der staatlichen Genehmigung für die berufliche Ersatzschule „Handelsschule Weber“ .....	4

Die Personalabteilung informiert:

## Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung aus besonderen Anlässen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende nach tarifrechtlichen Vorschriften

Die Anwendungshinweise der Sonderurlaubsrichtlinien des Personalamtes vom 9.4.1999 wurden neu gefasst. Mit dem neuen Rundschreiben wird die übertarifliche Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften zum Sonderurlaub auf den Bereich der Tarifbeschäftigten geregelt.

### 1. Folgende Vorschriften der Hamburger Sonderurlaubsrichtlinien (HmbSURlR) sind auch weiterhin für den Bereich der Tarifbeschäftigten anwendbar:

#### Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a) und b)

Gesundheitliche Zwecke (für mobilitätsfördernde Maßnahmen siehe Nr. 12.3 Fürsorgeerlass vom 8.11.1990 – MittVw 1990, Seite 140 bzw. entsprechende Nachfolgeregelung)

#### Nr. 5 Abs. 4

Familienheimfahrten

#### Nr. 6 Abs. 1 Buchst. b) und c) einschl. Abs. 2 erster Halbsatz

Veranstaltungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände, der Parteien oder Religionsgesellschaften; Sonderurlaub in analoger Anwendung dieser Vorschriften wird nicht neben der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung bewilligt.

#### Nr. 7

Sonderurlaub zum Erwerb einer zu einem Hochschulstudium berechtigenden Schulbildung

#### Nr. 8

Sonderurlaub für Zwecke der fachlichen Fort- und Weiterbildung

#### Nr. 9

Sonderurlaub für gewerkschaftliche, parteipolitische, kirchliche und karitative Zwecke

#### Nr. 10

Sonderurlaub für sportliche Zwecke

#### Nr. 11

Sonderurlaub zur Übernahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und in der Entwicklungshilfe sowie zur Übernahme einer Lehrtätigkeit an Deutschen Auslandsschulen, Europaschulen und ausländischen Schulen

#### Nr. 12

Sonderurlaub zur Ausübung einer anderen Tätigkeit für die Allgemeinheit

Hinweis:

Ist die Höchstdauer des Sonderurlaubs nach Arbeitstagen bemessen und die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so ist § 26 Abs. 1 Satz 3 TV-L zu beachten.

### 2. Auf folgende Änderungen wird hingewiesen:

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Zeiten der Beurlaubungszeit als Beschäftigungszeit gem. § 34 Abs. 3 TV-L sowie als Wartezeit und ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach den §§ 4 und 8 HmbZVG liegt bei den Behörden und Ämtern sowie ggf. dem Personalamt. Es wird gebeten die Anträge auf Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung rechtzeitig bei Ihrer Personalsachbearbeitung zu stellen.

Die Regelungen des Rundschreibens gelten ebenfalls für Praktikantinnen /Praktikanten (TV-Prak) entsprechend.

### 3. Inkrafttreten

Die vorgenannten Regelungen sind ab sofort verbindlich. Gleichzeitig wird das Rundschreiben des Personalamtes vom 09.04.1999 – P 123/100.30-13.5,7 – aufgehoben.

## **Wählbarkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen (Vereinbarkeit von Amt und Mandat)**

Für die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft am 20. Februar 2011 gelten die Inkompatibilitätsregelungen von Amt und Mandat weiterhin, sodass die Annahme der Wahl unverzüglich von den gewählten Personen anzuzeigen ist (§ 34 Abs. 3 BüWG).

Für die Entscheidung über die Wählbarkeit der in die Bezirksversammlungen gewählten Personen sowie des für die Ausschüsse der Bezirksversammlung benannten Personenkreises nach § 17 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) finden die o. g. Regelungen ebenfalls Anwendung.

**Somit ist eine Kandidatur weder bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft noch bei der Wahl zur Bezirksversammlung anzuzeigen. Erst wenn die Wahl für die/den Kandidaten erfolgreich war, muss die gewählte Person die Annahme der Wahl unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für nachfolgende Personen, die während der Wahlperiode als Ersatz für ausscheidende Abgeordnete für gewählt erklärt werden**

**und die Wahl annehmen sowie des für die Ausschüsse der Bezirksversammlung benannten Personenkreises nach § 17 Abs. 3 BezVG.**

Danach wird vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber festgestellt, ob das Dienstverhältnis der betreffenden Person ruht, weil Aufgaben übertragen wurden, deren Wahrnehmung nach § 34a BüWG inkompatibel mit dem Mandat sind. Diese Feststellung wird von der obersten Dienstbehörde (Personalamt) getroffen.

Die Personalabteilung bittet die betroffenen Bediensteten, die erforderliche Anzeige zum gegebenen Zeitpunkt unverzüglich der für sie zuständigen Personalsachbearbeitung zuzuleiten. Die Anzeige ist in jedem Fall erforderlich, auch dann, wenn die bzw. der Bedienstete bereits Abgeordnete bzw. Abgeordneter ist und erneut gewählt wird.

Der Wortlaut der Regelungen der §§ 34, 34a BüWG sowie des § 17 Abs. 3 BezVG sind nachfolgend abgedruckt.

### **Auszug aus dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)**

#### **§ 34**

(1) Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Mandatsnachfolge (§§ 38, 39) oder einer Wiederholungswahl (§ 40) wird die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei der zuständigen Wahlleitung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft durch eine gewählte Person die Annahmeerklärung der nachfolgenden Person bereits vor der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl vor, erwirbt die nachfolgende Person das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt die nachfolgende Person oder die durch Wiederholungswahl gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden ist. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft das Dienstverhältnis gemäß §§ 18 Absatz 1, 19 und 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Folge tritt nicht ein, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn sie die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben haben.

#### **§ 34 a**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder

4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr

als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.

#### Auszug aus dem Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

##### § 17 Abs. 3

(3) Jede Fraktion kann für die Hälfte ihrer Sitze in jedem Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses an Stelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benennen; halbe Zahlen werden aufgerundet. Die zu benennenden Ausschussmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. § 5 Absätze 2 bis 4 sowie §§ 6 und 7 dieses Gesetzes sowie § 6 Absätze 2 bis 5, §§ 7, 34 und 34a des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), gelten entsprechend. Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Satzes 1, die für einen Regionalausschuss benannt werden, müssen in dem örtlichen Bereich wohnen, für den der Regionalausschuss eingesetzt wurde.

18.01.2011  
MBISchul 2011 Seite 2

V 438-5/111-70.14

\* \* \*

#### Die Personalabteilung informiert:

Zu den Regularien hinsichtlich einer Freistellung für die Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer bei der Bürgerschaftswahl, insbesondere für den 21. bis 23.2.2011 (Mo. bis Mi.), wird auf Folgendes hingewiesen.

Soweit die Wahlhelfertätigkeit nicht in der Freizeit wahrgenommen wird, besteht für die Bediensteten im hamburgischen öffentlichen Dienst die Möglichkeit, für dieses öffentliche Ehrenamt Sonderurlaub nach Nr. 3 der HmbSUrlR oder Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 2 TV-L jeweils unter Fortzahlung der Bezüge bzw. der Vergütung in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen sind nach § 4 Abs. 3 der Wahlordnung weiterzuzahlende Bezüge, Arbeitsentgelt und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis auf die (sich dadurch ggf. reduzierende) Aufwandsentschädigung anzurechnen.

Dieses hat folgende Konsequenzen:

##### **Wahlhelfertätigkeit in der Freizeit**

Für diejenigen Bediensteten, die entsprechend dem Bürgerschaftlichen Ersuchen die Wahlhelfertätigkeit in ihrer Freizeit ausüben, die hierfür also z. B. Erholungs-

urlaub, Überstundenausgleich oder Gleitzeitguthaben in Anspruch nehmen, entfällt die Anrechnung der Bezüge (Vergütung) auf die Aufwandsentschädigung.

##### **Wahlhelfertätigkeit unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung**

Für diejenigen Bediensteten, die für die Wahlhelfertätigkeit Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung ausdrücklich für diesen Zweck in Anspruch nehmen (Nr. 3 HmbSUrlR, § 29 Abs. 2 TV-L) werden die weitergezahlten Bezüge bzw. die weitergezahlte Vergütung auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

##### **Antrag auf Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung**

Möchte ein Beschäftigter Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung für die Tätigkeit als Wahlhelfer in Anspruch nehmen, muss dieses rechtzeitig vorher auf dem Dienstweg beim zuständigen Personalsachgebiet beantragt werden. Anlässlich dieser Anzeige werden den betroffenen Bediensteten von dem für sie zuständigen Personalsachgebiet Verdienstbescheinigungen, aufgeschlüsselt nach Tagen, zur Vorlage beim Wahlvorstand ausgestellt.

18.01.2011  
MBISchul 2011 Seite 3

V 438-5/110-27.20/2

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

## **Zustimmung zum Übergang sämtlicher staatlicher Genehmigungen und Anerkennungen nach §§ 6 und 9 HmbSfTG des Herrn Jan Georg Heinze auf die Technische Fachschule Heinze KG**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat aufgrund der §§ 7 Absatz 4 und 9 Absatz 4 Satz 1, Halbsatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), auf den gemeinsamen Antrag vom 6. Oktober 2010 bzw. 23. November 2010 des Herrn Jan Georg Heinze und der Technischen Fachschule Heinze KG hin den Übergang sämtlicher staatlicher Genehmigungen und Anerkennungen nach §§ 6 und 9 HmbSfTG des bisherigen Schulträgers Jan Georg Heinze, geboren am 5. Dezember 1941, namentlich

- der staatlichen Genehmigung vom 7. August 1968 und der staatlichen Anerkennung vom 29. Dezember 1971 für die Technische Fachschule Heinze – FS für Technik/Maschinenteknik und Bautechnik (vormals: Technische Fachschule Heinze – dreisemestrige

Technikerlehrgänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Hochbau und Tiefbau in Tages- und Abendform),

- der staatlichen Genehmigung vom 12. Januar 1973 und der staatlichen Anerkennung vom 28. August 1978 für die Technische Fachschule Heinze – BFS für Technisches Zeichnen und Bauzeichnen (vormals: Technische Fachschule Heinze – Ausbildungsgänge im Bauzeichnen und Technischem Zeichnen) und
- der staatlichen Genehmigung vom 18. Februar 2004 und der staatlichen Anerkennung vom 14. Mai 2008 für die Technische Fachschule Heinze – BFS für Screen Design (vormals: Elbacademy – BFS für Screen Design),

auf die Technische Fachschule Heinze KG (HRA 1115999, Amtsgericht Hamburg) mit Wirkung zum 31. Januar 2011 zugelassen.

03.01.2011  
MBISchul 2011 Seite 4

V 32/185-12.06/04

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf das

## **Erlöschen der staatlichen Genehmigung für die berufliche Ersatzschule „Handelsschule Weber“**

Die staatliche Genehmigung der Handelsschule Weber ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 HmbSfTG seit dem 2. September 2010 erloschen, da die Ersatzschule auf Dauer geschlossen worden ist.

14.12.2010  
MBISchul 2011 Seite 4

V 32/185-12.06/01  
u. 185-11.29/01